

1. Aufruf zur Einreichung von Anträgen
Antragsfrist vom 15.09.2022 12:00 Uhr bis 07.10.2022 12:00 Uhr

für Projekte zur
Durchführung des ESF+-Instrumentes Nr. 9
Vermeidung von Ausbildungsabbrüchen
(Teilinstrument der Jugendberufsagentur)

im Rahmen des ESF+ Programms des Landes Berlin 2021-2027

Die Investitionsbank Berlin (IBB) als Zwischengeschaltete Stelle (ZGS)
im Auftrag der
Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales – Referat II D
Fachstelle Arbeit und Berufliche Bildung

lädt

interessierte Projektträger ein, einen Förderantrag
zur Durchführung von Projekten einzureichen.

Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme!

Ansprechstelle bei der IBB

E-Mail: arbeitsmarktfoerderung@ibb.de

Telefon: 030 / 2125 4040 (Montag bis Freitag, von 09:00 – 15:00 Uhr)

Allgemeine Hinweise

Die Förderung erfolgt auf Basis

- des Berliner ESF+-Programms 2021-2027 [ESF+-Programms 2021-2027](#)
- der veröffentlichten Projektauswahlkriterien [Projektauswahlkriterien](#) und
- der Förderrichtlinie für durch den Europäischen Sozialfonds Plus kofinanzierte Projekte im Land Berlin in der Förderperiode 2021-2027 (ESF+-Förderrichtlinie) [Förderrichtlinie](#).

Aus der Einreichung der Projektanträge kann kein Rechtsanspruch auf Förderung dem Grunde und der Höhe nach abgeleitet werden.

Der Durchführungsort ist grundsätzlich Berlin.

Wir laden alle interessierten Projektträger:innen zu einer Informationsveranstaltung ein. Sie findet im Online-Format am Donnerstag, den 22.09.2022, von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr statt. Hierfür melden Sie sich bitte bis zum 20.09.2022 auf der [Veranstaltungsseite](#) an. Anschließend erhalten die angemeldeten Teilnehmenden die Einwahldaten per E-Mail zugesandt.

Fragen können gern bis zum 20.09.2022 per E-Mail an arbeitsmarktfoerderung@ibb.de gerichtet werden.

Ziel und Zweck der Förderung

Das gemeinsame Förderinstrument „Jugendberufsagentur“ wird durch die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie sowie die Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales gefördert. Es beinhaltet vier verschiedene Teilbereiche, die projektbezogen eingerichtet werden: Bildungsbegleitung SEK 1, Brücken bauen, Förderlücken schließen (verortet bei SenBJF) und Vermeidung von Ausbildungsabbrüchen (verortet bei SenIAS). Netzwerkstelle ist die Jugendberufsagentur (JBA), die sowohl von der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie, der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales sowie der Bundesagentur für Arbeit gesteuert wird.

Bei der Vermeidung von Ausbildungsabbrüchen soll es zielgerichtet um folgende Schwerpunkte gehen:

- **Teil A)** Beratung und praktische Unterstützung junger Menschen in Ausbildung, um die Zahl der vorzeitigen Vertragsauflösungen von Auszubildenden in den Ausbildungsberufen zu verringern und somit die Zahl der jungen Menschen zu senken, die sich nach einem Abbruch ohne Anschlussperspektive als Ungelernte auf dem Arbeitsmarkt wiederfinden würden.
- **Teil B)** Beratung und Qualifizierung von nach AEVO zertifizierten Ausbilderinnen und Ausbildern in Berliner Unternehmen als ganzheitlichem Lösungsansatz zur Bewältigung von etwaigen Problemlagen in der Ausbildung, insbesondere Unterstützung bei Konfliktsituationen im Betrieb, Nutzung von Informationsmaterialien und Workshops für Ausbilder*innen zur konstruktiven Konfliktlösung und zur Motivation der Auszubildenden.

Je nach Schwerpunkt ist ein gesonderter Antrag zu stellen.

Fördergegenstand

Gegenstand der Förderung sind Maßnahmen im

- **Teil A)** für Junge Menschen, die sich in einer Ausbildung befinden und bei denen erkennbar ein Ausbildungsabbruch droht, sowie Teilnehmer:innen, die den Ausbildungsvertrag bis zu einem Monat vor Beginn der Teilnahme an der Förderung gelöst haben. Dabei sollen zielgerichtet die Abschnitte zu Beginn, Mitte und Ende der Ausbildung in den Fokus genommen und entsprechende Maßnahmen zur Stabilisierung des bestehenden oder Begründung eines neuen Ausbildungsverhältnisses ergriffen werden. Erreicht werden sollen junge Menschen über die Jugendberufsagentur, Oberstufenzentren und Berufsschulen.
- **Teil B)** zur Umsetzung eines ganzheitlichen Ansatzes in der Ausbildungskultur. Hier sind die derzeitigen Gegebenheiten in der Ausbildung anzupassen und fortzuentwickeln. Dazu sollen Ausbildungsunternehmen konkrete Hilfestellungen erhalten durch Qualifizierungsangebote zu Themenbereichen wie bspw. Prävention in Bezug auf Vertragslösungen, Konfliktvermeidung und Bedeutsamkeit des Arbeitsklimas in Bezug auf die Qualität der Ausbildung. Es sollen nach AEVO zertifizierte Ausbilder:innen durch entsprechende Angebote qualifiziert werden. Die Akquise der Ausbilder:innen sollen über Innungen, Kammern und darauf aufbauende Netzwerke erreicht und in diesen ganzheitlichen Prozess einbezogen werden.

Zielwerte/ -indikatoren

Mit **Teil A)** des Förderinstruments werden Beratungs- und Coachingansätze für junge Menschen unterstützt, bei denen ein Ausbildungsabbruch droht oder die eine Ausbildung abgebrochen haben.

Die Förderung soll dazu beitragen, dass junge Menschen ihre Ausbildung fortsetzen bzw. (nach einem Abbruch) eine neue Ausbildung aufnehmen. Die entsprechenden Projekte sollen den erfolgreichen Ausbildungsabschluss durch den Erwerb von beruflichen und/oder sozialen Kompetenzen unterstützen. Sie stellen selbst aber keine Qualifikationsmaßnahmen dar.

Die Erfolgsmessung der Projekte basiert auf nachfolgenden Indikatoren, jeweils nach Geschlecht und Migrationshintergrund getrennt:

- Anzahl der Auszubildenden, die erfolgreich eine neue Ausbildung begonnen haben oder die erfolgreich ihren Vertrag fortführen konnten,
- Anzahl der Auszubildenden, die ihren Vertrag dennoch gelöst haben,
- Anzahl der Auszubildenden, die keinen neuen Vertrag abschließen konnten,
- Anzahl der Auszubildenden, die erfolgreich bzw. ohne Erfolg ihre Berufsausbildung beendet haben.

Mit **Teil B)** sollen AEVO-zertifizierte Ausbilder:innen zu einem ganzheitlichen Ausbildungsansatz qualifiziert werden. Die Erfolgsmessung erfolgt über die Erfassung von

- Angaben zu den Berufsbildern bzw. Berufsfeldern, zu denen beraten wurde und
- Anzahl der Auszubildenden, die teilgenommen haben.

Pro Jahr wird eine Reichweite von etwa 300 jungen Menschen und etwa 60 Ausbilder:innen für das gesamte Förderinstrument erwartet, die sich beraten bzw. qualifizieren lassen wollen.

Zielgruppe einschließlich Wohnsitz/Arbeitsort der Teilnehmenden

- **Teil A)** Junge Menschen zwischen 15 und 25 Jahren¹ und, die keiner allgemeinen Schulpflicht mehr unterliegen, mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthaltsort im Land Berlin, die in einer Ausbildung sind oder die ihr Ausbildungsverhältnis max. einen Monat zurückliegend gelöst haben.
- **Teil B)** Nach AEVO zertifizierte Ausbilder:innen mit Wohnsitz im Land Berlin, die in Unternehmen und Betrieben an einem Standort in Berlin beschäftigt sind.

Fördervoraussetzungen

Es können nur Projekte von in Berlin ansässigen Trägern gefördert werden, bei denen zu erwarten ist, dass eine ordnungsgemäße und erfolgreiche Projektdurchführung erfolgen wird und die folgende Qualitätsmerkmale erfüllen:

- schlüssiges Gesamtkonzept für die im Rahmen des Projekts (Maßnahme) angebotenen Inhalte zur Umsetzung der im Projektauftrag dargestellten Ziele (sog. Projektbeschreibung). Der Betreuungsschlüssel liegt in der konzeptionellen Gestaltung des Antragsstellers.
- Nachweis des Projektträgers zu seinen fachlichen Kompetenzen in vergleichbaren Projekten beim Übergang Schule - Ausbildung – Beruf.
- Einsatz von qualifiziertem Fachpersonal: Als Nachweis fachlicher Qualifikation gelten: anerkannter beruflicher Abschluss als Sozialarbeiter:in, Sozialpädagoge:in oder Erzieher:in. Alternativ ein Studien- oder Berufsabschluss und mindestens zwei Jahre nachweisliche Erfahrung in der Jugendberufsarbeit.
- Die Erfahrung des Projektträgers fließt in die Bewertung des Antrags ein.
- Nachweis der Qualitätssicherung über entsprechende Zertifizierungen bzw. nach einem anerkannten QM-System.

Darüber hinaus ist nachzuweisen, dass nur Beschäftigte zum Einsatz kommen, die gemäß § 72 a (1) SGB VIII für die Arbeit mit Minderjährigen geeignet sind. Als Nachweis gilt jeweils das erweiterte Führungszeugnis, das auf Anforderung der IBB, anderer prüfberechtigter Instanzen oder bei Vor-Ort-Kontrollen vorzuhalten ist. Das Vorliegen derselben wird im bzw. mit dem Projektantrag erklärt. ([Erklärung zu Führungszeugnissen](#))
Zudem bedarf es einer Erklärung dass das Unternehmen als Arbeitgeber bei der jeweiligen Krankenkasse seiner Arbeitnehmer:innen geführt wird, seiner Pflicht zur ordentlichen Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge nachkommt und keine Rückstände bestehen. ([Erklärung zu Sozialversicherungsbeiträgen](#))

Weitere Fördervoraussetzungen sind:

- Nachweis der erforderlichen Qualifikation der Beschäftigten für Beratungen und Qualifizierungen; auch verschiedene geeignete Sprachkenntnisse.
- AEVO-Zertifikate der (teilnehmenden) Ausbilder:innen sind bei einer Vor-Ort-Kontrolle vorzuhalten.

Vorzulegende Nachweise mit der Antragstellung

- Muster für Teilnahmezertifikat für die Ausbilder:innen
- Unbedenklichkeitsbescheinigung der Krankenkasse

¹ Sollte es für einzelne junge Menschen Gründe geben, dass das Alter von 25 Jahren überschritten wird, ist im Einzelfall durch die ZGS gesondert zu entscheiden. Ausnahmefälle können beispielsweise durch Krankheit oder andere objektive, nachvollziehbare Gründe belegt werden. Ein Eintrittsalter von 27 Jahren ist in jedem Fall die maximale Obergrenze.

Anforderungen hinsichtlich der Anzahl der Teilnehmenden je Projekt

Die Anzahl der Teilnehmenden ist zu erfassen. Erwartet wird eine Anzahl an Teilnehmenden bei den jungen Menschen von 15 – 20 und bei den Auszubildenden etwa 5 – 10 je Projekt und Jahr.

Details zu den geplanten Teilnehmendenzahlen und der -akquise sind im Gesamtkonzept darzustellen.

Minderrealisierung

Grundsätzlich gilt, dass eine Minderrealisierung von bis zu 20 % der Teilnehmenden keine finanziellen Korrekturen nach sich zieht. Eine Minderrealisierung über diesen Ansatz hinaus führt zu finanziellen Kürzungen in gleicher prozentualer Höhe der bewilligten Ausgaben.

Förderdauer:

Anzahl Monate

- Teil A: 36 bis max. 48 Monate
- Teil B: 3 bis 4 Monate

Förderzeitraum:

Ab 01.01.2023

Ein späterer Projektstart ist möglich und liegt im Ermessen der ZGS.

Antragsberechtigte:

Juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts sowie rechtsfähige Personengesellschaften unabhängig von ihrer Rechtsform (z. B. freie Träger, Vereine, Verbände, Unternehmen, Sozialpartner) und natürliche Personen, die nach einem anerkannten QM-System zertifizierte Bildungsdienstleister sind, mit Sitz oder Betriebsstätte in Berlin.

Der Antragsteller darf kein materielles Eigeninteresse am Projekt haben.

Ein Zusammenschluss mehrerer Antragsteller zu einem Konsortium ist möglich. Die Antragstellung durch ein Konsortium von je für sich antragsberechtigten Einrichtungen ist möglich.

Art und Umfang der Förderung

Die Förderung wird als Projektförderung im Wege der Fehlbedarfsfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss auf Basis eines Ausgaben- und Finanzierungsplans gewährt.

Die Förderung erfolgt zu 40 % aus ESF+-Mitteln und zu 60 % aus Landesmitteln.

Bemessungsgrundlage:

Kosten je Einheit

Es wird ein bestimmter Betrag je abgerechneter Einheit gewährt. Grundsätzlich wird nach pauschalisierten Personalausgaben (inkl. Honorarkräfte) abgerechnet.

In diesem Zusammenhang kommen die Pauschalen gemäß Anhang I der ESF+-Förderrichtlinie zur Anwendung. Es ist dabei die je Stelle passende Tabelle heranzuziehen.

Pauschalfinanzierung

Auf Basis der als förderfähig anerkannten pauschalisierten Personalausgaben wird eine Restkostenpauschale in Höhe von 40 % gewährt. Mit der Restkostenpauschale sind grundsätzlich alle direkten und indirekten Sachausgaben (z. B. Miete, Telekommunikation, Fahrtkosten, Schulungsmaterial), die im Zusammenhang mit dem Projekt anfallen, abgegolten.

Antragsverfahren

Die Antragstellung erfolgt elektronisch unter Verwendung des Antragsformulars im [Kundenportal](#) der IBB.

Bei erstmaliger Nutzung ist vorab eine Registrierung erforderlich. **Bitte beachten Sie, dass nach Speicherung und Schließung des Antrages dieser explizit an die IBB hochgeladen werden muss. Nur dann ist die form- und fristwahrende Einreichung des Antrages erfolgt.** Anschließend können weitere erforderliche Anlagen (z. B. Konzept zur Einhaltung von besonderen Hygiene- und Schutzmaßnahmen, Unterlagen zum Projektträger, Musterzertifikat etc.) zum Antrag hochgeladen und abgeschickt werden.

Vor Entscheidung über den gestellten Antrag darf mit dem Projekt nicht begonnen werden.

Das Antragsformular besteht neben den Daten zum Antragstellenden aus einer ausführlichen Projektbeschreibung inkl. Personalkonzept, dem Ausgaben- und Finanzierungsplan, einer Meilensteinplanung, Angaben zu Indikatoren sowie den Erklärungen und einzureichenden Anlagen gemäß beigefügter [Übersicht](#).

Die Projektbeschreibung muss die in den [Auswahlkriterien](#) beschriebenen Punkte enthalten.

Bei Projekten mit mehreren Partnern erfolgt die Antragstellung durch einen Partner als koordinierende Stelle. Dem Antrag ist ein Kooperationsvertrag beizufügen, der die Zusammenarbeit regelt und alle Partner gleichermaßen verpflichtet. Bei Antragstellung ist mindestens der Entwurf des Kooperationsvertrags vorzulegen. Die Weiterleitung der Zuwendung an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch die ZGS. Die Abtretung der Zuwendung an Dritte sowie ihre Verpfändung sind ausgeschlossen.

Mit dem Antrag ist ein Konzept zur Einhaltung von besonderen Hygiene- und Schutzmaßnahmen als Anlage einzureichen. Es ist darzustellen, wie die Projektarbeit unter Einhaltung eventueller Verordnungen zum Infektionsschutz in Pandemiesituationen organisiert wird.

Auch möglicherweise erforderliche alternative hybride Formen bzw. virtuelle Formate der Projektdurchführung und deren Dokumentation sind aufzuzeigen.

Auswahlverfahren

Die fachlich inhaltliche Bewertung der eingegangenen Anträge erfolgt für jeden Projektauftrag getrennt anhand von [Auswahlkriterien](#) durch die Fachstelle. Die Auswahl erfolgt auf Basis der sich daraus ergebenden Reihenfolge aller eingegangenen Anträge sowie der verfügbaren Haushaltsmittel. Es können nur Projekte gefördert werden, die eine Mindestpunktzahl von 750 Punkten erreichen.

Die Prüfung der formalen Förderfähigkeit (Einhaltung von Förderhinweisen und Rahmenbedingungen) sowie die kaufmännische Prüfung erfolgt durch die ZGS. Die finale Entscheidung über den Antrag trifft die Fachstelle. Der/Die Antragstellende wird über die Entscheidung im Kundenportal der ZGS informiert.

Beihilferechtliche Einordnung

Die beihilferechtliche Einordnung erfolgt auf der Ebene der Begünstigten und der Endempfänger. Die endgültige Bewertung ist Bestandteil des Zuwendungsbescheides.

Buchführungssystem

Die Antragstellenden sind verpflichtet, für die Durchführung des Projekts entweder ein separates Buchführungssystem oder einen geeigneten Buchführungscode zu verwenden.

Monitoring und Evaluierung

Die Antragstellenden verpflichten sich mit dem Antrag, die Daten, die für die Antragsbearbeitung, die Projektbegleitung, die Projektfinanzverwaltung und die Prüfung der Projekte sowie für die Berichterstattung an die Europäische Kommission und die Evaluierung notwendig sind, zu erheben und der ZGS zur Verfügung zu stellen.

Der Projektträger ist ferner verpflichtet, für die Evaluierung des Programms benötigte Daten, der am Programm beteiligten Teilnehmenden und Beratenden sowie Qualifizierenden, zu erheben und im Teilnehmenden-Registrierungssystem (TRS) der ZGS abzubilden. Die Daten sind kontinuierlich über den gesamten Förderzeitraum zu aktualisieren. Vom Projektträger ist sicherzustellen, dass die Betroffenen über die Erhebung und Weitergabe der Daten informiert werden und ihr Einverständnis schriftlich erteilen.

Darüber hinaus ist Prüfungsberechtigten voller Zugang zu den Räumlichkeiten und projektrelevanten Unterlagen des Trägers zu gewähren. Das Prüfungsrecht ergibt sich aus der Förderrichtlinie, Punkt 8.6.5.

Um eine regelmäßige inhaltliche Berichterstattung durch die Projektträger zu gewährleisten, sind quartalsweise standardisierte Statusberichte einzureichen. Grundlage der Förderung ist die Vorlage geeigneter Nachweise über die Wahrnehmung der Qualifizierungs- bzw. Beratungsangebote durch die Teilnehmerinnen und Teilnehmer (bei Angeboten in Präsenz z.B. unterschriebene Anwesenheitslisten). Bei Onlineveranstaltungen via Web erfolgt der Nachweis der Teilnahme über Screenshots der Teilnehmerinnen und Teilnehmer (nur Namen, keine Bilder der Teilnehmenden) oder durch automatisch vom jeweiligen Videokonferenzsystem generierte Teilnehmerlisten.

Zeitplan

Antragsfrist: 15.09.2022 12:00 Uhr – 07.10.2022 12:00 Uhr

Alle Anträge, die nach dieser Frist eingehen, bleiben unberücksichtigt (Ausschlussfrist).

Projektstart: ab 01.01.2023

Projektlaufzeit: 36 bis 48 Monate

Für Fragen im Rahmen der Erstellung eines Projektantrages stehen Ihnen die Mitarbeiter:innen der ZGS sowie die Mitarbeiter:innen der Fachstelle gerne zur Verfügung.

Ferner stehen Ihnen Informationen auf der Internetseite der IBB, unter www.ibb.de/af zur Verfügung.